



FondsSpotNews 488/2018

Verschmelzung von einem Fonds der Julius Meinl Investmentgesellschaft mbH

Meinl hat uns darüber informiert, dass folgender Fonds zum 14. Januar 2019 fusioniert. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Meinl EQUITY AUSTRIA	AT0000859368	Meinl CORE EUROPE	AT0000918297

Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können über die FFB bis zum 28. Dezember 2018 gekauft oder zurückgegeben werden.

Bei der Fondszusammenlegung verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass die Verschmelzung für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 2. November 2018

An die Anleger/ Anteilinhaber des
Meinl EQUITY AUSTRIA

**Betreff: Verschmelzung des
Meinl EQUITY AUSTRIA
in den Meinl CORE EUROPE**

Wien, 15. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. (Wien) informiert Sie hiermit, dass zum 14.01.2019 der Investmentfonds **Meinl EQUITY AUSTRIA**, dessen Anteile Sie besitzen, mit dem Investmentfonds **Meinl CORE EUROPE** gemäß österr. Investmentfondsgesetz und auf Basis der Bewilligung der österr. Finanzmarktaufsicht verschmolzen wird. Zum Stichtag 14.01.2019 übernimmt der Meinl CORE EUROPE somit die Vermögenswerte des Meinl EQUITY AUSTRIA, sodass letztgenannter nicht weiter bestehen bleibt. Als Anleger des Meinl EQUITY AUSTRIA erhalten Sie durch die Verschmelzung automatisch Fondsanteile des Meinl CORE EUROPE.

Ausschlaggebend für die Verschmelzung ist die Verbesserung der Kapitalbasis. Dadurch soll die Effizienz der Fondsverwaltung gesteigert werden, was zahlreiche Vorteile für die Anleger mit sich bringen kann.

Die Verschmelzung verursacht bei den beiden Investmentfonds bzw. bei Ihnen als Anleger keine zusätzlichen Kosten.

Sollten Sie als Anleger des Meinl EQUITY AUSTRIA mit der Verschmelzung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, die Fondsanteile bei Ihrer depotführenden Bank bzw. Stelle bis 04.01.2019 vor Annahmeschlusszeit rück zu lösen und die Auszahlung zu verlangen. Danach kann eine Rückgabe nicht mehr berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Zeichnung im Meinl EQUITY AUSTRIA endet ebenfalls mit 04.01.2019.

Nähere Informationen zur Verschmelzung finden Sie beiliegend in der Verschmelzungsinformation (Anlage 1). Wir weisen auf die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID) des Meinl CORE EUROPE, die diesem Schreiben in Anlage 2 angefügt sind hin, und fordern Sie auf, diese zu lesen. Diese sind ebenfalls unter <https://www.meinlfonds.com> im Internet abrufbar.

Josef Weichselbraun

Geschäftsführung

Martin Mikulik M.B.A.,CPM

Geschäftsführung

Anlage 1

Verschmelzungsinformation

(gem. § 120 ff. InvFG 2011)

für die

Verschmelzung

(gem. § 115 Abs 1 iVm § 3 Abs 2 Z. 17 InvFG 2011)

des

Meinl EQUITY AUSTRIA

(nachfolgend auch "übertragender Investmentfonds" genannt)

in den

Meinl CORE EUROPE

(nachfolgend auch "übernehmender Investmentfonds" genannt)

zum 14.01.2019

1. Hintergrund und Beweggründe für die Verschmelzung

1.1. Fondsvolumen

Kosten: Die gegenständliche Verschmelzung führt zu einer Steigerung des Fondsvolumens im Investmentfonds Meinl CORE EUROPE, wodurch bestimmte volumen-unabhängige Mindest- und Fixgebühren (wie zB. Transaktionskosten, Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten) auf ein höheres Gesamtvolumen aufgeteilt werden können. Dies reduziert die Kosten und liegt somit im Interesse jedes einzelnen Anteilinhabers.

Marktanalysen: Als Portfoliomanager eines volumenstarken Investmentfonds kann ein Teil der vereinnahmten Managementfee für spezifisches kostenpflichtiges Research verwendet werden. Damit erhält man regelmäßigen Zugang zu – für den Investmentfonds relevanten – Marktanalysen (zB. Marktberichte, Research-Unterlagen zu Unternehmen) von externen Investmenthäusern und Researchanbietern. Dadurch erhöht sich grundsätzlich die Qualität des Portfoliomanagements.

Mindestvolumen: Ein Vorteil eines erhöhten Veranlagungsvolumens ist auch die Tatsache, dass bestimmte Investmenttitel nur mit einem Mindestvolumen erworben werden können.

Neue Anteilinhaber: Nicht zuletzt steigt bei einem Investmentfonds mit höherem Volumen grundsätzlich das Potential für neue Anteilinhaber, weil der Fonds dadurch eine kritische Größe erreicht und er somit in den Fokus von Fondsratingagenturen und Fondsplattformen rückt. Dies kommt infolge der damit verbundenen Volumensteigerung auch den bereits investierten Anteilinhabern aus oben angeführten Gründen zugute.

1.2. Effizienzsteigerung im Fondsmanagement

Durch die gegenständliche Verschmelzung können in der Portfolioverwaltung Research- und Orderkapazitäten konzentriert und optimiert werden. Die geringe Größe der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. bedingt auch eine Reduktion der Angebotspalette an

Portfolio- bzw. Fondsstrategien, um mit den vorhandenen Ressourcen die weiter bestehenden Strategien optimal betreuen zu können. Diese Bündelung führt zu Vorteilen bei den weiter bestehenden Fonds.

Die daraus resultierenden Vorteile liegen in erster Linie in einer verbesserten Umsetzung des Investmentprozesses, auch können kostenseitig Vorteile erzielt werden.

1.3. Erweiterung des Investitionsuniversums

Die Anlegerinnen und Anleger profitieren neben den beschriebenen Vorteilen eines erhöhten Fondsvolumens zusätzlich von einem erweiterten Investitionsuniversum. Durch dieses kann generell ein verbesserter Diversifikationseffekt erzielt werden. Zudem wird die Abhängigkeit von einem tendenziell regional orientierten Aktienmarkt reduziert. Der übernehmende Investmentfonds ist darauf ausgerichtet, einen dem Risiko entsprechenden Ertrag zu erwirtschaften, wobei der Schwerpunkt in diesem Zusammenhang auf europäischen Titeln liegt.

1.4. Mögliche Auflösung der Verwaltungsgesellschaft

Die dargestellten Schritte dieser Verschmelzung sind Teil einer Restrukturierung der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. Die Restrukturierung betrifft mehrere Stakeholder, nicht nur innerhalb der MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H., sondern auch bei der Muttergesellschaft, der Meinl Bank Aktiengesellschaft. Aus diesen Gründen stehen die exakten Details des Restrukturierungsprozesses noch nicht endgültig fest – sofern es sich um Schritte handelt, die nach der Durchführung der Verschmelzung erfolgen. Am Ende des Restrukturierungsprozesses steht allerdings möglicherweise eine Übertragung der Verwaltung aller (verbleibenden) Investmentfonds der MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. und als letzter Schritt die Auflösung der MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H..

2. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds

2.1. Anlagepolitik, -strategie

Das Anlageuniversum des übertragenden Investmentfonds gestaltet sich durch die Verschmelzung auf den übernehmenden Investmentfonds nunmehr wie folgt:

Das Anlageziel des Meinl CORE EUROPE ist es, einen dem Risiko entsprechenden Ertrag zu erwirtschaften wobei europäische Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere im Ausmaß von mind. 51 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente und Schuldverschreibungen können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von anderen Investmentfonds ist im Ausmaß von bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erlaubt.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens sowie zur Absicherung eingesetzt werden.

Wir ersuchen um Durchsicht der wesentlichen Anlegerinformationen des Meinl CORE EUROPE (siehe Anlage 2) sowie des diesbezüglichen Prospekts (unter <https://www.meinfonds.com/fonds> erhältlich).

Änderungen der Anlagepolitik beim Meinl CORE EUROPE finden im Zuge der Verschmelzung nicht statt, es werden lediglich die Vermögenswerte des Meinl EQUITY AUSTRIA (bei gleichzeitiger entsprechender Ausgabe neuer Anteile) übernommen. Vor der Verschmelzung findet keine Neugewichtung oder Änderung der Anlagepolitik im übertragenden Investmentfonds statt.

2.2. Ertrags/Risiko-Profil

Das Ertrags/Risiko-Profil (SRRI) ist (aktuell) beim Meinl CORE EUROPE höher als im Meinl EQUITY AUSTRIA, nämlich 6 und nicht, wie beim Meinl EQUITY AUSTRIA 5. Folglich wechseln die Anleger des Meinl EQUITY AUSTRIA nach der Verschmelzung in einen Investmentfonds mit einem höheren Volatilitätsindikator. Genannter Indikator beruht auf historischen Daten, eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung kann sich künftig ändern.

Anderen wesentlichen Risiken unterliegt der übernehmende Investmentfonds im Vergleich zum übertragenden Investmentfonds nicht.

2.3. Steuern

Allgemeines: Das österr. Investmentfondsgesetz sieht vor, dass im Zuge der Verschmelzung die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds vom übernehmenden Investmentfonds fortzuführen sind (steuerneutrale Buchwertfortführung). Sämtliche bis zum Verschmelzungsstichpunkt angefallenen ordentlichen (Zinsen, Dividenden) und außerordentlichen (Kursgewinne) Erträge sind beim übertragenden Investmentfonds steuerlich zu erfassen.

Österreich (Steuerinländer): Auf Anteilscheinebene (inländischer Anteilinhaber) führt die Verschmelzung zu keiner Realisierung und ist daher steuerneutral. Vor dem 1.1.2011 in Bestand befindliche Fondsanteile bleiben nach Verschmelzung Altbestand. Dabei handelt es sich um Anteilscheine, deren Rückgabe keine Abfuhr der Kursgewinnsteuer auslöst. Nach dem 31.12.2010 erworbene Anteilscheine (Neubestand) sind im Falle einer nachfolgenden Verschmelzung Neubestand.

Steuerlicher Verlustvortrag in Österreich: Durch die Verschmelzung verliert der übertragende Investmentfonds (bzw. die Anteilinhaber) die Möglichkeit, angefallene steuerliche Verlustvorträge aus Wertpapiergeschäften mit etwaigen/zukünftigen Kursgewinnen aus anderen Wertpapieren und zusätzlich mit Zins- und Dividendeneinkünften gegen zu verrechnen und somit die Steuerlast des Investmentfonds zu reduzieren.

Deutschland (Steuerausländer): Auf Anteilscheinebene („ausländische“ Anleger, Deutschland) führt die Verschmelzung unter den Voraussetzungen des § 23 iVm § 14 Abs 4 bis 6 und 8 deutsches Investmentsteuergesetz zu keiner Realisierung und ist daher steuerneutral.

Nähere Informationen: Bei Fragen zu individuellen steuerlichen Situation des Anlegers ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit einem Steuerberater.

2.4. Rechnungsjahr, Kosten/Gebühren/Aufwendungen

Das Rechnungsjahr für die periodischen Berichte des Meinl EQUITY AUSTRIA ändert sich durch die Verschmelzung von 01.11. bis zum 31.10. auf 01.02. bis zum 31.01 beim Meinl CORE EUROPE.

Die letzten laufenden Kosten (gemäß KID) des übertragenden Investmentfonds lagen bei 1,84% während sich diese beim übernehmenden Investmentfonds auf 1,95% beliefen.

Der Ausgabeaufschlag ist beim übertragenden Investmentfonds geringfügig höher (5%) als beim übernehmenden Investmentfonds (4,5%). Beide Investmentfonds haben keinen Rücknahmeabschlag.

Kosten für die Verschmelzung fallen weder für den übernehmenden noch für den übertragenden Investmentfonds an.

2.5. Ergebnis, Umgang mit Erträgen

Die mit der Verschmelzung in Verbindung stehenden Effekte, siehe vor allem Punkt 1.1. und 1.2., sollten sich positiv auf das Ergebnis (Wertentwicklung/Performance) des übernehmenden Investmentfonds auswirken. Diesbezüglich kann jedoch keine Garantie abgegeben werden.

Alle Erträge aus dem übertragenden Investmentfonds werden vor der Verschmelzung versteuert.

Eine Verwässerung des Ertrags (Performance) auf Seiten der übernehmenden Investmentfonds wird nicht erwartet.

3. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Mit der Verschmelzung soll eine Optimierung und Verbesserung des Anlageprozesses erreicht werden. Sofern ein Anleger des übertragenden Investmentfonds damit nicht einverstanden ist, hat dieser die Möglichkeit, seine Fondsanteile bei seiner depotführenden Bank bzw. Stelle ohne weitere Kosten bis spätestens am 04.01.2019 vor Annahmeschlusszeit (seiner depotführenden Bank) zurückzugeben und die Auszahlung zu verlangen (§ 123 InvFG 2011). Die Möglichkeit der Zeichnung im übertragenden Investmentfonds endet ebenfalls mit 04.01.2019.

Zusätzliche Informationen zu den beiden Investmentfonds sind unter <https://www.meinfonds.com/fonds> erhältlich (die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Investmentfonds sind in Anlage 2 beigefügt). Für Fragen zur Verschmelzung steht die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. unter der E-Mailadresse fondsservice@meinfonds.com zur Verfügung. Sollte die Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers oder der Verwahrstelle zur Verschmelzung benötigt werden, sind diese über Anfrage unter der E-Mailadresse fondsservice@meinfonds.com erhältlich.

Im Zuge der geplanten Verschmelzung kommt es im übertragenden Investmentfonds zu einem Aussetzen der Anteilscheinausgaben/-rücklösungen und zu einem Trading Stop des Fondsmanagements vom 07.01.2019 bis zur tatsächlichen Verschmelzung.

Der Anleger kann seine Fondsanteile nach dem 04.01.2019 zurückgeben, dies erfolgt – infolge der abgeschlossenen Verschmelzung – dann in Form der Anteile des übernehmenden Investmentfonds. Der Anleger hat beim übernehmenden Investmentfonds neben dem erwähnten Rückgaberecht darüber hinaus die gleichen Anlegerrechte wie beim übertragenden Investmentfonds.

Anlage 2